IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 22. April 2025

Nr. 2025/625

Wahlen in Kommissionen, Unternehmungen und Institutionen für die Amtsperiode 2025 - 2029

---

1. Erwägungen

Am 1. August 2025 beginnt die Amtsperiode 2025 - 2029. Dies hat unter anderem zur Folge, dass die Mitglieder sämtlicher ständigen Kommissionen neu zu wählen sind. Die Departemente haben dem Regierungsrat Antrag zu stellen bzw. zu veranlassen, dass allfällige andere Wahlgremien in ihren Bereichen die Wahlen vornehmen.

Im Rahmen dieser Wahlen sind auch die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter, welche in Unternehmungen und Institutionen staatliche Interessen wahrnehmen, für die Amtsperiode 2025 - 2029 zu wählen. Dabei ist insbesondere der Auswahl der Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter hohe Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Departemente sind besorgt, dass für die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter aus ihrem Bereich, welche in Unternehmungen und Institutionen staatliche Interessen wahrnehmen, jeweils ein Anforderungsprofil erstellt wird. Eine Wahl soll nur erfolgen, wenn die vorgeschlagenen Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse aufweisen. Zudem soll für jede gewählte Person ein Pflichtenheft ausgearbeitet werden, in welchem der Auftrag klar definiert wird.

2. Beschluss

2.1 Die Departemente stellen dem Regierungsrat Antrag, welche Mitglieder in die ständigen Kommissionen für die Amtsperiode 2025 - 2029 zu wählen sind. Zudem veranlassen sie, dass allfällige andere Wahlgremien in ihren Bereichen die Wahlen entsprechend den Empfehlungen / Vorgaben in den nachfolgenden Ziffern vornehmen.

2.2 Es ist dabei wie folgt vorzugehen:

- Möglichst rasche Ermittlung, wer sich für eine Wiederwahl zur Verfügung stellt.
- In allen Gremien soll eine repräsentative Anzahl von beiden Geschlechtern vertreten sein. Insbesondere sind Verbände und Organisationen, denen ein Vorschlagsrecht zusteht, darauf aufmerksam zu machen.
- Als Kriterien fallen insbesondere die Eignung und in zweiter Linie regionale und parteipolitische Ausgewogenheit in Betracht.
- Gestützt auf § 7 der Richtlinien zur Public Corporate Governance lässt sich der Kanton im obersten Führungsorgan einer Beteiligung nicht durch Mitglieder des Regie-

rungsrats, des Kantonsrats oder durch Verwaltungsangestellte vertreten. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind möglich, wenn sich die Interessen des Kantons ohne diese Vertretung nicht im erforderlichen Mass wahrnehmen lassen, wenn das Anforderungsprofil des obersten Führungsorgans eine solche Vertretung verlangt, oder wenn es sich um ein Führungsorgan handelt, das überwiegend durch Vertreter von Kantonen besetzt ist.
Sofern doch eine Kantonsvertretung im obersten Führungsorgan einer Beteiligung besteht, ist diese verpflichtet, dem zuständigen Departement bzw. dem Regierungsrat über wichtige Ereignisse und Entwicklungen unverzüglich Bericht zu erstatten.
Im Falle einer Kantonsvertretung richtet sich die Rückerstattung von Entschädigungen nach § 62 GAV.

- Die Namen von Staatsangestellten, die einer Kommission von Amtes wegen oder als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter angehören, sind im Wahlbeschluss mit dem Zusatz «von Amtes wegen» zu versehen.

- Im Wahlbeschluss ist die massgebende Entschädigungsregelung aufzuführen.

- Das Personalamt, die Staatskanzlei und das Amt für Finanzen sind auf den Verteiler des Wahlbeschlusses oder der Wahlverfügung zu setzen.

- Die Wahlen sind nach Möglichkeit vor den Sommerferien vorzunehmen.

2.3 Die Departemente haben zu veranlassen, dass für Kantonsvertretungen, die in Unternehmungen und Institutionen staatliche Interessen wahrnehmen, jeweils ein Anforderungsprofil sowie ein Pflichtenheft, in welchem der Auftrag klar definiert ist, erstellt wird.

2.4 An die vorzuschlagenden Personen werden im Wesentlichen folgende Anforderungen gestellt:

- Persönlichkeit mit fundierter Fach- und Sozialkompetenz;

- betriebswirtschaftliches Denken und unternehmerisches Handeln;

- Motivation und Engagement;

- Analysefähigkeit, Argumentationsgeschick und Durchsetzungsvermögen;

- Bereitschaft, Verantwortung zu tragen;

- zeitliche Verfügbarkeit;

- Kenntnisse der politischen Rahmenbedingungen;

- Loyalität gegenüber dem Auftraggeber;

- keine persönliche und / oder materielle Interessenkollisionen.

2.5 Das Pflichtenheft soll Folgendes enthalten:

- Die Aufgaben und Kompetenzen der Kantonsvertretung.

- Die Vertretung der Interessen des Kantons bei der Ausübung des Mandates.

- Die Abstimmung und Koordination der Tätigkeiten, wenn mehrere Vertretungen im gleichen Gremium tätig sind.

- Die Einholung von Instruktionen zu besonders wichtigen Geschäften, insbesondere auch wenn wichtige Interessen des Kantons tangiert werden oder wenn Interessenkonflikte auftreten.

- Die Information des Regierungsrates oder des zuständigen Departementes über Mängel in der Geschäfts- oder Betriebsführung und wichtige Ereignisse.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departemente (5)
Personalamt
Staatskanzlei
Amt für Finanzen